



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/278/5-2013

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerin: Dr. Maria Theresia Conrada Ignatia Josepha Verhagen-Teulings, NL-5644 BP Eindhoven, Floralaan West 286;

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 126, Grundbuch 57305 Erlberg, 20/611 Anteile an Wohnung W II, Kaufpreis € 10.000,--

Zahl: 20401-13012/277/5-2013

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Alfred Ziegler, Zeller Straße 26, 5730 Mittersill

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 188, Grundbuch 57013 Mittersill Schloß, Grundnr. 36/2, 38/3, 44, .107 je Baufläche (Gebäude und sonstige Betriebsfläche); Kaufpreis € 720.000,--

VERLAUTBARUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 6

Zahl: 2061-47/1/71-2013

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlineienverkehrs und
- gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **28.01.2014** und **29.01.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 17.12.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 21.10.2013
 Für den Landeshauptmann
 Sylvia Holzer

BEKANNTMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-01/1213/216/1-2013

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der non ferrum GmbH, Bürmooser Landesstraße 19, 5113 St. Georgen bei Salzburg, gemäß § 37 Abs 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Genehmigung der Änderung der bestehenden Magnesiumschmelzanlage auf Gst. Nr. 3556 und 3557, KG 56413 St. Georgen, durch einen Neubau der Absauganlage (unter anderem Austausch des Ventilators, des Kamins und der Einhausung)

findet am **Mittwoch, dem 27.11.2013, um 9:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung statt**.

Ort: Sitzungssaal im Gemeindeamt St. Georgen bei Salzburg, Gemeindegeweg 6, 5113 St. Georgen bei Salzburg
Datum: 27.11.2013
Zeit: 9:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhand – handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht durch die **Parteien** aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme: Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Datum: 28.10.2013 – 26.11.2013
Zeit: Mo-Fr 8:30 – 12:00
Stock/Zimmer Nr.: 3.Stock/Zimmer 3092

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg, durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde und durch Veröffentlichung in der Salzburger Landes-Zeitung vom 5.11.2013 kundgemacht wird.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungs-

verfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, am 23.10.2013
Für den Landeshauptmann
Mag. Johann Fenninger

STELLENAUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/373-2013

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Umgebung

PTS Thalgau

Der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens Mittwoch, 20. November 2013

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zu-ständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG

1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 23.10.2013
Für die Landesregierung
Ing.Mag.Dr. Karl Premißl

Kuchl, am 22.10.2013
Der Bürgermeister
Andreas Wimmer

FLÄCHENWIDMUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7

Zahl: 20702-2103/14-2013

Kundmachung Gesamtüberarbeitung des Landesentwicklungsprogramms

1. Gemäß § 8 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Vorhabensbericht zu einer Gesamtüberarbeitung des Landesentwicklungsprogramms vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung des Amtes der Salzburger Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften sowie in allen Gemeinden des Landes Salzburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Darüber hinaus ist der Vorhabensbericht auf der Internetseite www.salzburg.gv.at/lep2014 verfügbar.

2. Zum Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Anregungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Abteilung Raumplanung
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Email: raumplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, am 15.10.2013
Für die Landesregierung
HR Ing. Dr. Friedrich Mair

Marktgemeinde Kuchl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kuchl einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Moos Wimmer“** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.11.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Beherbergungsgroßbetrieb Kurparkhotel“** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.11.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, am 14.10.2013
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Gemeinde Strobl
Kundmachung

1. Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998 idgF., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der erforderliche Umweltbericht gemäß § 4 ROG 1998 idgF. für den **Bereich der Sportanlage Strobl** vier Wochen lang (beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Strobl, am 21.10.2013
Der Bürgermeister
Josef Weikinger e.h.

Gemeinde Stuhlfelden
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stuhlfelden einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Stuhlfelden Siedlung Süd“**

(Mayer)' Teilflächen der GP 494/1, 494/6 und 494/4, KG Stuhlfelden

vier Wochen lang beginnend ab dem 05.11.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Stuhlfelden, am 21.10.2013
Die Bürgermeisterin
Sonja Ottenbacher

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2013

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2012	
1	Freitag, 21. Dezember 2012	Mittwoch, 2. Jänner 2013
	2013	
2	Freitag, 04. Jänner 2013	Dienstag, 15. Jänner 2013
3	Freitag, 18. Jänner 2013	Dienstag, 29. Jänner 2013
4	Freitag, 08. Februar 2013	Dienstag, 19. Februar 2013
5	Freitag, 22. Februar 2013	Dienstag, 05. März 2013
6	Freitag, 08. März 2013	Dienstag, 19. März 2013
7	Freitag, 22. März 2013	Dienstag, 02. April 2013
8	Freitag, 05. April 2013	Dienstag, 16. April 2013
9	Freitag, 19. April 2013	Dienstag, 30. April 2013
10	Freitag, 03. Mai 2013	Dienstag, 14. Mai 2013
11	Freitag, 24. Mai 2013	Dienstag, 04. Juni 2013
12	Freitag, 07. Juni 2013	Dienstag, 18. Juni 2013
13	Freitag, 21. Juni 2013	Dienstag, 02. Juli 2013
14	Freitag, 05. Juli 2013	Dienstag, 16. Juli 2013
15	Freitag, 26. Juli 2013	Dienstag, 06. August 2013
16	Freitag, 09. August 2013	Dienstag, 20. August 2013
17	Freitag, 23. August 2013	Dienstag, 03. September 2013
18	Freitag, 06. September 2013	Dienstag, 17. September 2013
19	Freitag, 27. September 2013	Dienstag, 08. Oktober 2013
20	Freitag, 11. Oktober 2013	Dienstag, 22. Oktober 2013
21	Freitag, 25. Oktober 2013	Dienstag, 05. November 2013
22	Freitag, 08. November 2013	Dienstag, 19. November 2013
23	Freitag, 22. November 2013	Dienstag, 03. Dezember 2013
24	Freitag, 06. Dezember 2013	Dienstag, 17. Dezember 2013
	2014	
1	Freitag, 03. Jänner 2014	Dienstag, 14. Jänner 2014

Berichte des Landesrechnungshofes

Mozarteumorchester Salzburg und Verkehrsbetriebe der Salzburg AG, ausgewählter Bereich: Salzkammergutbahn GmbH

In seiner Sitzung am 2. Oktober 2013 nahm der Landtag die Berichte des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Die Berichte wurden in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 11. September 2013 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Mozarteumorchester Salzburg

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Gebarung des Mozarteumorchesters Salzburg der Jahre 2009 bis 2011. Die Finanzierung des Orchesters erfolgte durch Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstigen Einnahmen und Subventionen von Stadt und Land Salzburg. Diese blieben im geprüften Zeitraum mit rund 5,9 Mio. Euro pro Jahr unverändert. Anlassbezogen erhielt das Mozarteumorchester im Jahr 2010 Zuschüsse für eine Großreparatur in Höhe von 91.500 Euro sowie Zuschüsse zu Abfertigungszahlungen in Höhe von rund 80.000 für das Jahr 2010 und rund 110.000 Euro für das Jahr 2011.

Die wirtschaftliche Lage des Mozarteumorchesters stellt sich im geprüften Zeitraum wie folgt dar. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) schwankte erheblich. Im Jahr 2009 war das EGT mit rund 356.000 Euro negativ, da Budgetvorgaben insbesondere für Personal und für Werbung nicht eingehalten wurden. Im Jahr 2010 konnten die Umsatzerlöse gesteigert und der sonstige betriebliche Aufwand vermindert werden, was zu einem positiven EGT führte. Die weitere Steigerung des EGT im Jahr 2011 auf rund 154.000 Euro ist auf einen verminderten Personalaufwand und eine weitere Reduktion des sonstigen betrieblichen Aufwandes zurückzuführen.

Der Personalaufwand stellt mit rund 85 % der betrieblichen Erträge die größte Aufwandsposition in der Kostenstruktur des Mozarteumorchesters dar. Im geprüften Zeitraum wies der Personalaufwand nur geringe Schwankungen auf und betrug durchschnittlich rund 7,2 Mio. Euro jährlich. Die Gesamtanzahl der von den Orchestermusikern geleisteten Dienste war im Jahr 2010 mit 21.961 Diensten am höchsten. Im Jahr 2011 konnte der Rückgang der Beschäftigung bei einzelnen Veranstaltern nur zum Teil durch eine Steigerung der Dienste für Eigenveranstaltungen des Orchesters kompensiert werden. Die Auslastung

der Musiker lag im geprüften Zeitraum zwischen 84,7 % (2010) und 78,3 % (2011) und entwickelte sich entsprechend der Auftragslage des Orchesters.

Das Mozarteumorchester tritt bei zwei Konzertzyklen als Veranstalter auf und übernimmt dafür das wirtschaftliche Risiko. Die Anzahl der verkauften Abonnements für die beiden Konzertzyklen hat sich im geprüften Zeitraum positiv entwickelt, die Umsatzerlöse konnten von rund 223.000 Euro in der Saison 2009/2010 auf rund 274.000 Euro (Saison 2011/2012) gesteigert werden. Die Anzahl der Freikarten wurde laufend reduziert, dennoch fordert der LRH eine vollständige Dokumentation der Empfänger und des Grundes der Ausgabe. Zudem empfiehlt der LRH in Zusammenarbeit mit der für den Kartenverkauf zuständigen Internationalen Stiftung Mozarteum für betriebswirtschaftliche Analysen geeignete Verkaufsdaten zu erstellen. Um einen aussagekräftigen Soll-Ist Vergleich zu ermöglichen und eine transparente Informationsbasis und Entscheidungsgrundlage für den Orchesterausschuss zu schaffen, ist eine detaillierte betriebswirtschaftliche Planung und Abrechnung der Konzertzyklen zu erstellen.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden insgesamt 18 Tourneen bzw. Konzerte im Ausland durchgeführt; mehrtägige Tourneen führten nach Japan, in die USA, nach England und Deutschland. Der LRH stellt fest, dass in der Geschäftsordnung eine Genehmigungspflicht von nicht kostendeckenden Tourneen und Gastspielreisen vorgesehen ist. Die derzeit praktizierte Regelung einer jahresweisen Kostendeckung ist beschlussmäßig nicht gedeckt. Der LRH empfiehlt eine klare Beschlusslage einschließlich einer Definition des Begriffes „Kostendeckung“ herbeizuführen und die Geschäftsordnung des Orchesterausschusses entsprechend zu ändern. Die Planungsrechnungen für Tourneen und Gastspielreisen sind in ihrer Genauigkeit zu verbessern, alle Erträge und Aufwendungen für Tourneen sind im Rechnungswesen auf einer eigenen Kostenstelle zu erfassen.

Zusätzlich enthält der Bericht folgende wesentliche Feststellungen und Empfehlungen:

- Der LRH fordert eine lückenlose Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs und regt an, dass eine dritte Zeichnungsberechtigung vergeben wird, um die Zahlungsfähigkeit des Mozarteumorchesters jederzeit sicherzustellen.
- Der LRH empfiehlt, das Interne Kontrollsystem und besonders die Ablauforganisation zu verbessern.
- Der LRH wertet es positiv, dass der Anhang zum Jahresabschluss einen detaillierten Vergleich des Budgets mit der auf Basis der Buchhaltung erstellten Haushalts-

rechnung enthält. Das Budget hat sich im Hinblick auf die Planungsgenauigkeit ab dem Jahr 2011 verbessert; bei einzelnen Positionen ist die Planung durch eine genaue Analyse der Abweichungen noch zu konkretisieren. Die zugrunde gelegten Planungsprämissen und Annahmen sind zu erläutern und zu dokumentieren.

- Der LRH empfiehlt, die Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen und das Ausmaß dieser Verpflichtungen gegenüber Dritten im Anhang darzustellen, um den Informationsgehalt des Jahresabschlusses zu erhöhen. Zusätzlich fordert der LRH die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube zum Bilanzstichtag zu berechnen und, sofern kein Ausweis in der Bilanz erfolgt, zumindest im Anhang auszuweisen.
- Der LRH kritisiert, dass für die Dachreparatur weder die Finanzabteilung des Landes eine Subventionsabrechnung forderte, noch die Direktorin eine Abrechnung für die vom Land gewährte Subvention vorlegte und eine Rückzahlung der anteiligen Überföderung des Landes veranlasste.
- Im Zuge der Prüfung regte der LRH an, das Konto für Werbung und Inserate tiefer zu gliedern und einzelne Aufwendungen auf separaten Konten zu verbuchen; in der Buchhaltung des Jahres 2012 wurde dies bereits umgesetzt.
- Der LRH kritisiert, dass bei pauschalen Verrechnungen keine Verträge abgeschlossen wurden und die erbrachten Leistungen und der damit verbundene Arbeitsaufwand unzureichend dokumentiert sind. Der LRH regt an, zukünftig Vergleichsangebote einzuholen und bei der Rechnungslegung eine entsprechende Leistungsdokumentation einzufordern.
- Der LRH kritisiert die im Vergleich zum Vorjahr hohen Kosten der Saisonvorschau 2012/13. Die Kostensteigerung steht in keinem Verhältnis zu der Erhöhung der Inseratenumsätze; zudem war ein Teil der Inserate zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht verrechnet. Der LRH fordert eine vollständige und zeitnahe Rechnungslegung.
- Der LRH bemängelt, dass für den Druck der Jahresbroschüren jeweils nur ein, jedoch nicht vergleichbares Angebot eingeholt wurde. In Salzburg ansässige Druckereien wurden bei der Saisonvorschau 2012/13 nicht berücksichtigt. Der LRH fordert, dass zukünftig mehrere vergleichbare Angebote eingeholt werden und auch Salzburger Druckereien zur Angebotslegung eingeladen werden.

- Der LRH empfiehlt für den nicht ausbezahlten Spesenersatz und die nicht durchgeführte Wertsicherung des Gehalts des Chefdirigenten im Jahresabschluss 2012 eine Rückstellung zu bilden.
- Der LRH kritisiert, dass die Begründung für die Auszahlung der leistungsorientierten Erfolgsprämie an die Direktorin nicht den im Dienstvertrag festgelegten Bedingungen entspricht. Die Erhöhung der Abonnentenzahl bedingt nicht zwangsläufig die Erhöhung der Eigenwirtschaftlichkeit. Zudem ist die Berechnung der Eigenwirtschaftlichkeit unklar definiert.
- Der LRH fordert die Erfassung und zentrale Ablage der Dienstzeit der Mitarbeiter in der Verwaltung und eine entsprechende Kontrolle durch die Direktorin. Der LRH empfiehlt den Musterdienstvertrag dahingehend zu ändern, dass das Ausmaß des Urlaubsanspruches in Arbeitstagen statt Werktagen angegeben wird. Beim Abschluss von Dienstverträgen sind Abweichungen vom Musterdienstvertrag auf ihre arbeitsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen.
- Der LRH kritisiert, dass die Direktorin die Bestimmungen des Kollektivvertrages der Musiker und einzelvertragliche Regelungen missachtet hat. Im Jahresabschluss 2012 ist eine Rückstellung zu bilden, die die Verpflichtungen für die Gehaltsnachzahlungen aufgrund der nicht durchgeführten Anpassungen darstellt.

Die Direktorin des Mozarteumorchesters sicherte in ihrer Gegenäußerung zu die Empfehlungen des LRH umzusetzen; einzelne Forderungen des LRH wie etwa Kostenstellen für Eigenveranstaltungen und für Tourneen, eine dritte Zeichnungsberechtigung bei Bankkonten oder die Nachzahlung der Gehälter seien bereits umgesetzt worden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung schließt sich in seiner Gegenäußerung den Empfehlungen des LRH an und weist auf bereits umgesetzte Empfehlungen hin.

Verkehrsbetriebe der Salzburg AG, ausgewählter Bereich:

Salzkammergutbahn GmbH

Die Wolfgangseeschiffahrt und die Schafbergbahn wurden im Jahre 2006 von der Salzburg AG erworben (99,8 % Salzburg AG und 0,2 % Herr M.). Die mit dem Betrieb dieser beiden touristischen Verkehrsmittel im Zusammenhang stehenden Leistungen werden von der Salzkammergutbahn GmbH (in weiterer Folge kurz SKGB) erbracht. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Der LRH stellt fest, dass die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen ist und die Erfüllung der Einlagepflichten der beiden Gesellschafter aus dem Firmenbuch hervorgeht. Ebenso die durch Beschlüsse der Generalversammlung erfolgten Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Finanzbuchführung und die Geschäftsprozesse der SKGB sind Teil des Konzernunternehmens „Salzburg AG“. Der LRH stellt fest, dass die Finanzbuchführung der SKGB auf Basis eines SAP-Buchführungssystems durch eine Vielzahl an Vorsystemen für Dritte nur mit einigem Aufwand nachvollziehbar ist. Um die Möglichkeit des Nachvollzuges der Geschäftsfälle in der Finanzbuchführung zu erleichtern, empfiehlt der LRH eine Anwenderdokumentation zu erstellen. Unabhängig davon, welches auf IT gestütztes Buchführungssystem besteht, es muss die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllen. Der LRH erachtet es daher als geboten, in der SAP-Finanzbuchführung bei den Bestands- und Erfolgskonten die Informationen durch aussagekräftige Buchungstexte zu verbessern. Der LRH empfiehlt bessere Lösungen zu suchen, um die Texte aus den Vorsystemen in die Finanzbuchhaltung zu übertragen. In der Gegenäußerung werden von der SKGB Verbesserungen in Aussicht gestellt.

Eine Beurteilung der Vermögenslage der SKGB erfolgte nicht, da nach Ansicht des LRH die Bewertungen unrichtig sind. Die in den Jahren 2009 bis 2011 von der SKGB durchgeführten Aktivierungen entsprachen nicht in allen Fällen den normierten, sowie den durch die Rechtsprechung festgelegten Kriterien. Der LRH erachtet es als notwendig, sämtliche, in den letzten Geschäftsjahren vorgenommenen Aktivierungen dahingehend zu überprüfen. In weiterer Folge sind die entsprechenden Korrekturen in den Jahresabschlüssen durchzuführen. Der Buchungsablauf bis zur Aktivierung leidet mit Zunahme der Buchungsschritte an einer effizienten Nachvollziehbarkeit. Seitens der SKGB wird in der Gegenäußerung die Meinung vertreten, es gäbe nach Überprüfung, unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, keinen Änderungsbedarf.

Zur Ertragslage stellte der LRH fest, dass die Betriebsleistung der SKGB von 2009 bis 2011 eine positive Tendenz mit einer Steigerung 15,4 % aufzeigt. Auf die sachbezogene Zuord-

nung von Erträgen wie beispielsweise bei den Mieten und den verrechneten Betriebskosten ist zu achten, um eine richtige Darstellung der einzelnen Ertragsarten zu erreichen.

Die den Aufwand betreffenden Geschäftsfälle wiesen im geprüften Zeitraum hinsichtlich der Zuordnung zahlreiche Mängel auf. So wurden „Aufwendungen für Fremdreparaturen und Fremdinstandhaltungen in der GuV unter „Aufwendungen für Material und für bezogene Leistungen“ erfasst. Diese wären unter dem Posten „Übrige betriebliche Aufwendungen (8b)“ in der GuV auszuweisen gewesen. Laut Gegenäußerung der SKGB sei es bei anlagenintensiven Unternehmen zulässig, in der Position 5 der GuV auch sämtliche Fremdleistungen zu erfassen. Der LRH beurteilt die von der SKGB beanspruchte Vorgehensweise als Mangel an Klarheit sowie Übersichtlichkeit. Sie widerspricht auch der einschlägigen Fachliteratur. Die GuV enthält keine Information über die Höhe des jährlichen Erhaltungsaufwandes der SKGB.

Einen weiteren Mangel sieht der LRH in der vielfach unterschiedlichen Zuordnung von sachlich gleichen Aufwandsarten zu verschiedenen Aufwandskonten. Es werden dadurch die Richtigkeit und der Aussagewert einzelner Aufwandspositionen eingeschränkt. Der LRH empfiehlt daher eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung der Aufwandsarten. Die SKGB sichert eine einheitliche Erfassung der Aufwandsarten zu und eine allfällige Anlage weiterer Aufwandskonten werde aufgegriffen.

Für die Sanierung der Bahntrasse auf den Schafberg wurde eine Zahnrad-Diesellokomotive mittels eines Miet-Kaufvertrages angeschafft. Der vorläufige Gesamtkaufpreis errechnete sich aus dem Restkaufpreis und 60 Mietraten (rd. 2,3 Mio. Euro). Der in Rechnung gestellte Kaufpreis betrug 1,9 Mio. Euro. Optionsbedingungen beider Partner waren Bestandteil des Vertrages. Der LRH stellte nach Prüfung des Miet-Kaufvertrages fest, dass dieser all jene Indikatoren (z.B. wirtschaftlicher Eigentümer, Gefahrtragung) enthält, die für einen anschließenden Erwerb und Eigentumsübergang maßgeblich sind. Weitere vom LRH ermittelte Sachverhalte wiesen darauf hin, dass die Kaufoption durch die SKGB ausgeübt wird. Die diesem Sachverhalt zugrunde liegende Verbuchung des Geschäftsfalles ist jedoch durch die einschlägige Literatur nicht gedeckt. Sie führt dazu, dass einerseits auch der in den Mietraten enthaltene Tilgungsanteil aktiviert und andererseits die Abschreibung gegen die Verpflichtung aus dem Miet-Kauf verrechnet wurde. Somit erhält man im Endergebnis einen zu hohen Aktivierungsbetrag bei den Sachanlagen und eine zu hoch ausgewiesene Verpflichtung aus dem Miet-Kauf. Der LRH erachtet es daher als absolut erforderlich, dass die entsprechenden Richtigstellungen erfolgen. In der Gegenäußerung wird von der SKGB darüber informiert, dass die Lokomotive seitens der SKGB angekauft wurde. Der Geschäftsvorfall sei im Jahresabschluss 2012 vollumfänglich verarbeitet worden. Damit läge im Endergebnis der vom LRH angeregte Zustand vor.

Vom LRH wurden 28 Bestandverhältnisse der SKGB geprüft. Diese Prüfung ergab, dass dafür, bis auf einen Fall, die entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden. Besonderes Augenmerk legte der LRH auf die vereinbarten sowie notwendigen Indexanpassungen. Diese wurden bei einer Vielzahl von Verträgen im Jahr 2012 vorgenommen.

Die SKGB verfügt über kein eigenes Personal, sondern es wird dieses von der Salzburg AG als Betriebsführerin zur Verfügung gestellt. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung werden die damit verbundenen Kosten an die SKGB verrechnet. Diese lagen im geprüften Zeitraum bei rd. 2,5 Mio. Euro.

Für ein Mittelfristiges Investitionsprogramm erhielt die SKGB Förderungen in Höhe von 7 Mio. Euro für die Erneuerung der Schieneninfrastruktur. Fördergeber waren der Bund, das Land Salzburg (2,33 Mio. Euro) und das Land Oberösterreich. Die damit verbundenen Vergabeverfahren wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 durchgeführt. Die Planung und die Bauüberwachung für die Bauarbeiten wurde nicht getrennt beauftragt. Dabei erhöhten sich die Kosten von einzelnen Teilprojekten. Unterlagen über ein entsprechendes Projektmanagement wurden nicht vorgelegt. Der LRH empfahl daher, bei zukünftigen Projekten die systematische Vermeidung von Mehrkostenforderungen mit mehr Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Den in den Verträgen und Richtlinien vorgesehenen Mitteilungspflichten wurde verspätet nachgekommen. Der LRH fordert daher, dass in Zukunft diese Auflagen fristgerecht erfüllt werden.

Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg